



Richtlinien

zur Förderung der

Jugendarbeit

Stand Januar 2003

Herausgeber:
Stadt Schwelm
Fachbereich 4 - Jugend, Soziales -
Moltkestraße 26 b, 58332 Schwelm
Postfach 740, 58320 Schwelm
Telefon 02336 / 801 - 300
Telefax 02336 / 801 - 402

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundsätze

1. Förderungswürdige Maßnahmen
2. Förderungswürdiger Personenkreis
3. Nichtförderungswürdige Maßnahmen
4. Besondere Bestimmungen
5. Antragsverfahren
6. Sonderzuschüsse

II. Inkrafttreten

Anlage:

Begriffsbestimmung Jugendarbeit / Jugendpflege

Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen

1. Lehrgänge für Jugendgruppenleiter
2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften
3. Beschaffung von Jugendpflegemitteln
4. Jugendfahrten
5. Erholungspflege
 - 5.1 Kindererholung (Ferienhilfswerk)
 - 5.2 Familienerholung
6. Einrichtung und Renovierung der Jugendheime, Heime der Teil-Offenen Tür (TOT) und offenen Tür (OT)
7. Maßnahmen zum Schutze der Jugend
8. Internationale Jugendbegegnung
9. *Theaterringe - entfallen -*
10. Maßnahmen des Stadtjugendringes
11. Sonderzuschüsse
 - 11.1 Zuschüsse an Einzelpersonen und Gruppierungen
 - 11.2 Schulfahrten

Präambel

Mit diesen Förderrichtlinien will die Stadt Schwelm einen spürbaren Beitrag zur Erfüllung der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen im Bereich der Jugendhilfe leisten. Sie bietet der Jugend in Schwelm umfangreiche und wirkungsvolle Förderungsmöglichkeiten an und bemüht sich, Verfahrens- und Finanzierungsunsicherheiten zu beseitigen.

I Grundsätze:

1. Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden alle in der Anlage zu den Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen. Jedoch wird immer nur ein Zuschuss je Maßnahme gewährt.

Grundsätzlich muss bei allen geförderten Maßnahmen der jugendpflegerische Aspekt überwiegen (siehe Begriffsbestimmung in der Anlage).

2. Förderungswürdiger Personenkreis

Gefördert werden können

2.1 die nach § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) anerkannten oder die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie die betreffenden Maßnahmen für den unter 2.2., 2.3 und 2.4 genannten Personenkreis durchführen;

2.2 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gem. § 7 KJHG, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Schwelm haben und an Maßnahmen der o. g. Träger teilnehmen;

2.3 ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen unabhängig vom Wohnort, wenn sie für einen der o. g. örtlichen Träger tätig sind;

2.4 Schwelmer Familien.

3. Nichtförderungswürdige Maßnahmen

Maßnahmen, die nach dem vorgelegten Programm überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben, können nicht gefördert werden.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach dem KJHG, den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm, den vorliegenden Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt der Stadt Schwelm bereitgestellten Mittel. Werden Zuschüsse prozentual gekürzt, weil das Antragsvolumen aller Einzelanträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, sollen nach Abwicklung aller Einzelmaßnahmen die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mittel anteilig nachbewilligt werden

4.2 Die Stadt Schwelm gewährt nur Zuschüsse, wenn mögliche Bundes- und Landesmittel sowie Zuschüsse anderer Träger beantragt wurden.

- 4.3 Städtische Zuschüsse können nicht bei mehreren städtischen Fachbereichen für dieselbe Maßnahme beantragt werden.
- 4.4 Der Zuschuss wird erst dann gezahlt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nachgewiesen ist.
Auf besonderen Antrag kann bei Vereinen in Ausnahmefällen ein 50%iger Vorschuss nach dem Antragsstichtag gezahlt werden.
Überweisungen werden nur auf Konten der Maßnahmeträger vorgenommen (keine Privatkonten).
- 4.5 Der Antragsteller hat die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel darzustellen. Die Originalzahlungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren und dem Stadtjugendamt auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Durch die Zuschüsse werden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, die einzelnen Teilnehmer/innen gefördert.
- 4.7 Die Finanzierung der Maßnahme soll bei Antragstellung gesichert sein.
5. Antragsverfahren
- 5.1 Es können nur Anträge berücksichtigt werden
- die den Richtlinien entsprechen,
 - die vollständig ausgefüllt sind,
 - die rechtsverbindlich unterschrieben sind,
 - und denen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.
- 5.2 Alle Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien müssen in der Regel auf den dafür vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordrucken gestellt werden.
- 5.3 Das Stadtjugendamt ist berechtigt, die Antragsangaben und die zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.
- 5.4 Es können in der Regel nur Belege anerkannt werden, die nicht vom Antragsteller selbst gefertigt wurden.
- 5.5 Teilnehmerlisten müssen von den Teilnehmer/innen persönlich unterschrieben sein.
- 5.6 Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- 5.7 Der Antragsweg wird, soweit erforderlich, in den Ausführungen zu den einzelnen förderungsfähigen Maßnahmen gesondert geregelt.
- 5.8 Die Gewährung einzelner Zuschüsse kann zurückgenommen werden, wenn diese Richtlinien nicht erfüllt werden, insbesondere wenn:
- im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden - unter Umständen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers erneut zu überprüfen;
 - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als bis zum Ende

- des laufenden Haushaltsjahres zurückgestellt wird;
- trotz schriftlicher Aufforderung binnen der festgesetzten Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
 - die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt wurden;
 - die Kosten sich bei der Abrechnung verringern;
 - sich herausstellt, dass andere Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

6. Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse können gewährt werden an Einzelpersonen und Gruppierungen sowie an Schulen für Schulfahrten, die überwiegend jugendpflegerischen Zielen dienen (siehe Begriffsbestimmung in der Anlage).

II Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum **01.01.2001** in Kraft. Alle bisherigen Förderungsrichtlinien und entsprechende Einzelbeschlüsse treten außer Kraft.

Anlage

zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Schwelm

Begriffsbestimmung Jugendarbeit / Jugendpflege

Angebote der Jugendarbeit stellen für die Erziehung und Bildung junger Menschen ein eigenes und wichtiges Feld sozialen und politischen Lernens dar. Damit sollen Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden, die - entlastet von Lernzwängen, Fremdbestimmungen und reglementierenden Vorgaben - diesen die Möglichkeit geben sollen, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben, Freude zu haben.

Durch Eigenschaften wie Freiwilligkeit, Offenheit, Herrschaftsarmut, Orientierung an den Bedürfnissen junger Menschen, Flexibilität der Angebote, Gruppenorientierung, soziale Partizipation, Persönlichkeitsbildung etc. will sich dieses Arbeitsfeld von anderen gesellschaftlichen Institutionen abheben, sich durch eigene Sinngebungen, Prinzipien und Gestaltungsformen auch von kommerziellen Freizeitangeboten für junge Menschen abgrenzen.

Das Spezifikum der Jugendarbeit ist, dass diese nicht „verordnet“ werden kann und junge Menschen unmittelbar, also nicht auf dem Umweg über Eltern oder andere Institutionen anspricht.

Jugendarbeit hat deshalb in besonderer Weise Veränderungen in den Interessen- und Bedürfnislagen junger Menschen, in ihren Einstellungen und Verhaltensweisen, ihren Gesellungsformen und favorisierten Aktivitäten zu reflektieren.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen

1. Lehrgänge für Jugendgruppenleiter
2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften
3. Beschaffung von Jugendpflegemitteln
4. Jugendfahrten
5. Erholungspflege
 - 5.1 Kindererholung (Ferienhilfswerk)
 - 5.2 Familienerholung
6. Einrichtung und Renovierung der Jugendheime, Heime der Teil-Offenen Tür (TOT) und Offenen Tür (OT)
7. Maßnahmen zum Schutze der Jugend
8. Internationale Jugendbegegnung
9. *Theaterringe - entfallen -*
10. Maßnahmen des Stadtjugendringes
11. Sonderzuschüsse
 - 11.1 Zuschüsse an Einzelpersonen und Gruppierungen
 - 11.2 Schulfahrten

1. Lehrgänge für Jugendgruppenleiter

Diese Lehrgänge sollen die / den ehrenamtliche/n Jugendgruppenmitarbeiter/in befähigen, eine Gruppe zu betreuen.

- 1.1 Für den Besuch von örtlichen (mindestens 5 Teilnehmer/innen) sowie überörtlichen Schulungsveranstaltungen und Lehrgängen können Lehrgangsgebühren und ggf. Material- und Fahrtkosten ganz oder teilweise aus städtischen Mitteln erstattet werden.
- 1.2 Den Antrag stellt der Träger der freien Jugendhilfe, bei dem der / die Mitarbeiter/in tätig ist. Nach Beendigung der Schulung sind die Belege (möglichst im Original) bei dem Stadtjugendamt vorzulegen.
 - 1.2.1 Bei Gesamtkosten bis einschließlich 15,-- € je Teilnehmer/in ist der Antrag direkt beim Stadtjugendamt einzureichen.
 - 1.2.2 Bei Gesamtkosten von über 15,-- € je Teilnehmer/in ist dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme des / der Vorsitzenden des Stadtjugendringes beizufügen.
- 1.3 Höhe des Zuschusses
 - 1.3.1 Die ungedeckten Kosten bis zu 15,-- € je Teilnehmer/in werden möglichst voll übernommen.
 - 1.3.2 Bei höheren Kosten beträgt der Zuschuss bis zu 60%, möglichst mindestens 15,-- €.
- 1.4 **Letzter Termin für die Antragstellung: 31.03.**
Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nur im Einzelfall noch berücksichtigt werden.

2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften

2.1 Hierzu zählen u. a. Kurse für kreative und musische Aktivitäten sowie kulturelle, soziale und politische Bildung.

Gefördert werden:

- Beschäftigungsmaterialien für Jugendfahrten (ein Antrag je Fahrt)
- Werken (Töpfern, Seidenmalerei, Emaillieren, Holzarbeiten, Batiken usw.);
- Fachlehrgänge und Arbeitsgemeinschaften (Fotografie, Tanzen, Theater, Umgang mit Computern, Jonglage, Hauswirtschaft, Briefmarken usw.);
- soziale und politische Bildung (Vorträge, Seminare usw.).

2.2 Umfang der Förderung

Je nach Art der Maßnahme werden Materialkosten oder Honorare für fachlich qualifizierte Referent/inn/en (nach VHS-Tarif) gefördert.

2.3 Höhe der Förderung

5,10 € pro Lehrgang und Teilnehmer/in, jedoch höchstens 90% der Gesamtkosten. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

Die Lehrgänge sind außerhalb der normalen Gruppenstunden durchzuführen.

2.5 Förderungsfähige Teilnehmer/innen

- Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren,
- junge Volljährige von 18 bis unter 27 Jahren, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, arbeitslos sind, ihre Wehrpflicht bzw. ihren Ersatzdienst ableisten oder eine nachgewiesene Behinderung haben,
- Inhaber/innen einer Jugendgruppenleitercard (Juleica) unabhängig vom Wohnort, sofern sie die anderen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und ihre Juleica über den antragstellenden Träger erhalten haben.

2.6 **Letzter Termin der Antragstellung: 31.03.**

3. Beschaffung von Jugendpflegemitteln

- 3.1 Für die Beschaffung von Jugendpflegemitteln können Zuschüsse gewährt werden. Förderungsfähig sind z. B. audiovisuelle Geräte, Sport- und Turngeräte, Bücher, Musikinstrumente usw.
- 3.2 Umfang der Förderung
- 3.2.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 60% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.020,-- €.
- 3.2.2 Anträge zu Anschaffungen mit einem Gesamtwert unter 50,-- € können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2.3 Über Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von 515,-- € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss.
- 3.3 Förderungsvoraussetzungen
- Die Anträge sind mit einem ausführlichen Kosten- und Finanzierungsplan (in der Regel drei schriftliche Angebote) einzureichen.
 - Die Kosten sind abzüglich eingeräumter Rabatte einzusetzen.
 - Verringern sich die Kosten bei der Abrechnung, wird der Zuschuss um den Differenzbetrag gekürzt.
 - Die Jugendpflegemittel dürfen erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides angeschafft werden. Im Einzelfall kann vorab eine mündliche Bewilligung durch das Stadtjugendamt ausreichen.
 - Es werden nur Jugendpflegemittel bezuschusst, die nicht an anderen Stellen ausgeliehen oder benutzt werden können (z. B. Kreisbildstelle, Turngeräte in städtischen Turnhallen usw.).
 - Außerdem werden nur Jugendpflegemittel bezuschusst, die nicht zu den typischen Geräten der beantragenden Jugendgruppe gehören (z. B. Sportgeräte für eine Sportgruppe).
- Gefördert werden nur Geräte, die unmittelbar der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dienen, nicht aber der Verwaltung der Jugendgruppenarbeit (z. B. Computer).
- Jugendpflegemittel, deren Anschaffung durch städtische Mittel gefördert wurde, müssen durch den Verein / Verband inventarisiert werden.
 - Sie dürfen ohne Zustimmung des Stadtjugendamtes keinem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.
 - Bei Vereins- / Verbandsauflösung gehen sie in den Besitz des Stadtjugendringes über. Bei Auflösung des Stadtjugendringes beschließt der Jugendhilfeausschuss der Stadt über die weitere Verwendung der Jugendpflegemittel.
- 3.4 Das Stadtjugendamt teilt dem Stadtjugendring einmal jährlich mit, welche Jugendpflegemittelbeschaffungen gefördert worden sind.
- 3.5 **Letzter Termin der Antragstellung: 31.03.**

4. Jugendfahrten

Zuschussberechtigt sind die unter 2.1, 2.2 und 2.3 der Förderungsgrundsätze der Richtlinien aufgeführten Träger und Personen. Das heißt, Schwelmer Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können auch gefördert werden, wenn sie an Jugendfahrten auswärtiger Träger teilnehmen.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit 3 bis 21 Übernachtungen, die den Richtlinien entsprechen.

Im Einzelfall kann auch eine Jugendfahrt mit einer Dauer von weniger als drei Übernachtungen vom Stadtjugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.

4.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderungen beträgt grundsätzlich

4.1.1 für Teilnehmer/innen von 6 bis unter 18 Jahren sowie für Teilnehmer/innen von 18 bis unter 27 Jahren, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, arbeitslos sind, ihre Wehrpflicht bzw. ihren Ersatzdienst ableisten oder eine nachgewiesene Behinderung haben: bis zu 2,10 € je Übernachtung.

Dies gilt auch für teilnehmende Inhaber/innen einer Jugendgruppenleitercard (Juleica) unabhängig vom Wohnort, sofern sie die anderen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und ihre Juleica über den antragstellenden Träger erhalten haben.

4.1.2 für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen unabhängig von Alter, Wohnsitz und Beruf bis zu 2,10 € je Übernachtung

4.2 Höhe der Zusatzförderung für Betreuungskräfte

4.2.1 für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen mit Jugendgruppenleiterkarte (Juleica) bis zu 3,10 € je Übernachtung

4.2.2 für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen (ab 16 Jahren) ohne Jugendgruppenleiterkarte (Juleica) bis zu 2,10 € je Übernachtung.

4.2.3 Die Zuschüsse unter Punkt 4.2.1 und 4.2.2 sind durch den Träger den Jugendgruppenleiter/inne/n persönlich bar auszuzahlen. Die vom / von der Jugendgruppenleiter/in persönlich unterschriebene Auszahlungsquittung ist dem Stadtjugendamt vorzulegen.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

- Auf je angefangene 10 förderungsfähige Teilnehmer/innen kann ein/e Leiter/in bezuschusst werden. Bei gemischten Teilnehmerkreisen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungskraft Zuschüsse erhalten.
- Gruppen mit weniger als 5 jugendlichen Teilnehmer/inne/n kann kein Zuschuss gewährt werden.
- Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Haben mehrere Untergruppen eines Antragstellers zur gleichen Zeit denselben Zielort mit gleicher Aufenthaltsdauer, so gilt das als eine Maßnahme.
- Der Verwendungsnachweis ist in der Regel auf den vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen.

4.4 **Letzter Termin der Antragstellung: 31.03.**

5. Erholungspflege

5.1 **Kindererholung (Ferienhilfswerk)**

Zusätzlich zu den Förderungsgrundsätzen der Richtlinien werden die Landesrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Dem Antrag auf einen städtischen Zuschuss ist der Bewilligungsbescheid des Landes über einen Landeszuschuss für dieselbe Maßnahme beizufügen.

5.1.1 Höhe des Zuschusses

- für ein Kind von 6 bis 15 Jahren = 2,10 € je Übernachtung
- für eine Betreuungskraft bei Maßnahmen örtlicher Träger = 2,10 € je Übernachtung.

5.1.2 Die zusätzliche Förderung der pädagogischen Betreuungskräfte richtet sich nach den Bestimmungen für Jugendfahrten (Punkt 4 des Maßnahmenkataloges).

5.1.3 Für je angefangene 10 Teilnehmer/innen kann eine Betreuungskraft anerkannt werden.

5.1.4 Bei Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und bei körperlich oder geistig behinderten Kindern können mehr Betreuungskräfte bezuschusst werden.

5.1.5 Bei einem gemischten Teilnehmerkreis können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungskraft anerkannt werden.

5.1.6 **Letzter Termin für die Antragstellung: 15.04.**

5.2 **Familienerholung**

5.2.1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist, Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit zu geben, eine gemeinsame Erholung zu erleben und dadurch den Zusammenhalt in der Familie zu stärken.

5.2.2 Antragsberechtigter Personenkreis

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für eine Familienerholungsmaßnahme sind bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Diakonisches Werk, Caritas, Arbeiterwohlfahrt) oder einer gleichgestellten Einrichtung zu stellen.

Folgende Personen werden gefördert:

- Eltern, Pflegeeltern oder eheähnliche Gemeinschaften,
- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- die zur Familie gehörenden Kinder / Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Berufs- oder Schulausbildung befinden oder arbeitslos sind bzw. über kein eigenes Einkommen verfügen;
- behinderte Personen, die erwerbsunfähig sind, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Voraussetzung ist, dass die o. g. Person mit ihrer Familie ihren Wohnsitz in Schwelm haben.

Gefördert werden Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände oder ihnen gleichgestellten Einrichtungen, die auch durch überörtliche Träger (Land/Bund) eine Förderung erhalten.

5.2.3 Höhe der Förderung

Der Zuschuss des Jugendamtes der Stadt Schwelm ist zur Mitfinanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Familie vorgesehen. Er wird als Festbetrag für die gesamte Familie gewährt und beträgt je Übernachtung

- für das erste und zweite Kind 2,10 €
- für jedes weitere Kind 2,60 €
- je Elternteil 2,10 €.

Familien, deren laufendes Einkommen die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht übersteigt, erhalten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 70% der nicht gedeckten Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe.

5.2.4 Förderungsvoraussetzungen

Es werden nur dann Zuschüsse gewährt, wenn die Erholungsmaßnahme mindestens 14 Übernachtungen dauert. Für einen Zeitraum von mehr als 21 Übernachtungen werden keine Zuschüsse gezahlt. Im Einzelfall kann auch eine Familienerholungsmaßnahme mit einer Dauer von weniger als 14 Übernachtungen vom Stadtjugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.

In der Regel gewährt die Stadt Schwelm derselben Familie einen Zuschuss für eine Familienerholungsmaßnahme nur alle zwei Jahre. Sonderfälle müssen per Einzelantrag vom Stadtjugendamt entschieden werden.

Die Landesrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung werden zugrunde gelegt.

5.2.5 Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme bescheinigt auf den Antragsvordrucken des Stadtjugendamtes, dass die Landesrichtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen und die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Schwelm eingehalten werden.

Der Träger der Maßnahme hat auf den Rechnungsunterlagen für die Familien einen Hinweis über den zu erwartenden städtischen Zuschuss und dessen Nachrangigkeit anzubringen.

Vom Stadtjugendamt wird dem Träger für die jeweilige antragstellende Familie ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Stadtjugendamt gewährt.

Der Verwendungsnachweis des Trägers der Maßnahme soll bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Schwelm eingegangen sein; daraufhin wird vom Stadtjugendamt ein endgültiger Bewilligungsbescheid erteilt.

5.2.6 **Letzter Termin der Antragstellung: 15.04.**

Nach diesem Termin eingehende Anträge werden nur angenommen, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Familien, für die ein Antrag fristgerecht gestellt wurde, die aber aufgrund fehlender Haushaltsmittel keinen Zuschuss erhalten können, werden im folgenden Jahr bei erneuter Antragstellung vorrangig gefördert.

- 6. Einrichtung und Renovierung der Jugendheime, Heime der Teil-Offenen Tür (TOT) und Offenen Tür (OT)**
- 6.1 Antragsberechtigt sind die als förderungswürdig anerkannten örtlichen Träger von bereits in Schwelm vorhandenen Jugendfreizeitheimen.
- 6.2 Gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend der Jugendarbeit dienen.
- 6.3 Bei Jugendheimen, die Teil einer Mehrzweckeinrichtung sind, wird der Zuschuss nur anhand der Kosten der ausdrücklich für die Jugendarbeit bestimmten Räume berechnet.
- 6.4 Die Höhe des Zuschusses wird von Fall zu Fall nach Notwendigkeit und Dringlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- 6.5 Die Träger von Freizeitheimen sollen die jeweilige Maßnahme **bis spätestens zum 1. Mai des Vorjahres** anmelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können.
- 6.6 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (s. u.) **bis zum 28.02. eines Jahres** schriftlich beim Stadtjugendamt einzureichen.
- 6.7 Der Antrag ist in jedem Falle vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Nach Beginn einer Maßnahme gestellte Anträge bleiben von einer Förderung ausgeschlossen.
- 6.8 Im Antrag sind genaue Angaben über die Art und den Umfang der Einrichtungsergänzungen bzw. der Renovierungsarbeiten zu machen. Außerdem ist ihm ein ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu übernehmen.

7. **Maßnahmen zum Schutze der Jugend**

- 7.1 Die vom Stadtjugendamt als besonders qualifiziert anerkannten Jugendschutzmaßnahmen örtlicher Träger werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, wenn sie unter Mithilfe von erfahrenen Fachkräften (z. B. Sozialarbeitern / Sozialpädagogen, Ärzten, Psychologen) durchgeführt werden.

Themen und Referent/inn/en sind vor Antragstellung mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.

- 7.2 Höhe des Zuschusses
Die Stadt Schwelm übernimmt die anfallenden Kosten (Honorare, Fahrt- und Materialkosten und ähnliches), höchstens jedoch 155,- € je Maßnahme.
- 7.3 **Letzter Termin für die Antragstellung: 31.03.**

8. Internationale Jugendbegegnung

- 8.1 Für die Bewilligung von städtischen Zuschüssen werden, soweit diese Richtlinien nichts anderes besagen, die Landesrichtlinien zugrunde gelegt.
- 8.2 Ein städtischer Zuschuss wird in der Regel nur gewährt, wenn mögliche Landes- bzw. Bundesmittel in Anspruch genommen werden.
- 8.3 Höhe des Zuschusses
Der städtische Zuschuss beträgt je Übernachtung und Teilnehmer/in
- für die Gruppe A (lt. Landesjugendplan) 1,60 €
 - für die Gruppe B (lt. Landesjugendplan) 2,60 €
 - für die Gruppe C (lt. Landesjugendplan) 3,60 €
 - für sonstige Länder 1,60 €.
 - Bei förderungswürdigen Gegenbesuchen in Schwelm können für die ausländischen Teilnehmer/innen 1,60 € je Übernachtung und Teilnehmer/in gewährt werden.
 - Die zusätzliche Förderung der Jugendgruppenleiter/innen richtet sich nach den Bestimmungen für Jugendfahrten (Punkt 4 des Maßnahmenkataloges). Örtlichen Trägern, die Bundesmittel über ihren Spitzenverband erhalten, wird, falls erforderlich, zusätzlich zu den o. g. Beträgen ein städtischer Zuschuss in Höhe der Differenz zu den Landesmitteln gewährt.
 - Wird ein Landes- bzw. Bundeszuschuss nicht gewährt, obwohl der Antragsteller die Mittel fristgerecht beantragt hat und im übrigen die Anforderungen der entsprechenden Richtlinien erfüllt, so wird der städtische Zuschuss dennoch gewährt.
- 8.4 **Letzter Termin für die Antragstellung: 31.03.**

9. Theaterring

- entfallen -

10. Maßnahmen des Stadtjugendringes

- 10.1 Der Stadtjugendring als Koordinator der Interessen aller Jugendgruppen und Verbände in Schwelm vertritt insbesondere deren gemeinsame Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen. Er führt Aktionen und Veranstaltungen durch, deren gemeinsame Ausführung erforderlich oder zweckmäßig ist und die mit dem Selbstverständnis der Mitgliedsverbände übereinstimmen.
- 10.2 Der Stadtjugendring hat jeweils **bis zum 1. Mai** seinen Zuschussbedarf - einschließlich notwendiger Geschäftskosten - für das kommende Haushaltsjahr mitzuteilen.
- 10.3 Die Auszahlung erfolgt auf Abruf des Stadtjugendringes unter genauer Angabe der Maßnahme bzw. der entstehenden Kosten.
- 10.4 Bei Gewährung von Zuschüssen hat der Stadtjugendring nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme, spätestens bis zum 15. November, einen detaillierten Verwendungsnachweis mit Originalunterlagen vorzulegen.
- 10.5 Für Veranstaltungen des Stadtjugendringes können die Geräte des Stadtjugendamtes kostenlos genutzt oder, soweit nötig und sinnvoll, ausgeliehen werden, es sei denn, sie werden von der Stadtjugendpflege zur gleichen Zeit benötigt.

11. Sonderzuschüsse

11.1 Zuschüsse an Einzelpersonen und Gruppierungen

Es liegt im Ermessen der Stadt Schwelm, auch Zuschüsse zu bewilligen, über die diese Richtlinien keine Regelung enthalten.

11.2 Schulfahrten

- 11.2.1 Es werden nur Fahrten der Schwelmer Schulen mit 3 bis 9 Übernachtungen, für die Klassen 3 - 6 mit 2 bis 9 Übernachtungen gefördert.
- 11.2.2 Bei den Fahrten muss der jugendpflegerische Aspekt überwiegen (siehe Begriffsbestimmung in der Anlage zu den Förderungsgrundsätzen).
- 11.2.3 Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 1,60 € pro Übernachtung und Schüler/in.
- 11.2.4 Abweichend von I, Ziffer 2.2 der „Richtlinien“ gewährt die Stadt Schwelm Schulfahrtzuschüsse unabhängig vom Wohnort der Schüler/innen.
- 11.2.5 Die Maßnahme ist bis vier Wochen nach ihrem Abschluss auf dem Vordruck des Stadtjugendamtes abzurechnen. Berücksichtigt werden nur Abrechnungen, die bis vier Wochen vor den folgenden Sommerferien eingehen.
- 11.2.6 Originalbelege (Fahrscheine, Heimabrechnungen usw.) sind 3 Jahre von der Schule aufzubewahren und dem Stadtjugendamt auf Verlangen vorzulegen.